



Ansuchen für Vereinsförderung 2027

Verein:

Vereinsadresse:

ZVR-Zahl:

Obfrau/-mann:

Adresse:

Tel-Nr / E-Mail:

Kontoinhaber:in:

IBAN:

BIC:

Mitgliederanzahl

Anzahl

davon Lustenauer:innen

Anzahl der **aktiven** Mitglieder bis 18 Jahre:

Anzahl der **aktiven** Mitglieder über 18 Jahre:

Aktivitäten (Angaben gelten für das vergangene Vereinsjahr)

Anzahl der **öffentlichen** Auftritte in Lustenau (mit Publikum): _____

Bitte um Auflistung (öffentlich zugänglich und im Interesse der Öffentlichkeit):

Anzahl der Proben/Treffen im Jahr: _____

Ausgaben (Angaben gelten für das vergangene Vereinsjahr)

allg. Kosten in €

Mietkosten Vereinsheim:

Betriebskosten Vereinsheim:

Aufwendungen für Übungsleiter:innen:

An Abgaben werden an die Gemeinde jährlich abgeführt: (Angaben gelten für das vergangene Vereinsjahr)

	Abgaben in €
Bittleihvertrag:	
Raum- Saalmieten:	
Sonstiges:	

Besondere Vorhaben im kommenden Vereinsjahr (Veranstaltungen, Investitionen, Vereinsjubiläen, Repräsentationszuschuss):

Einnahmen	Kosten in €
Subventionen der Gemeinde	
Subventionen des Landes	
Subventionen des Bundes	
Mitgliedsbeiträge	
Sponsorenbeiträge	
Einnahmen aus öffentl. Veranstaltungen	
andere Einnahmen z.B.: Gastronomie	

ABGABEFRIST: bis spätestens 1. September 2026

Wir planen das Budget frühzeitig, daher bitten wir um Verständnis, dass nach diesem Termin eine Berücksichtigung für das Budget 2027 nicht mehr möglich ist.

Die Auszahlung der Vereinsförderung erfolgt Mitte des Jahres.

Sämtliche angeführten Ausgaben müssen nach Aufforderung durch die Gemeinde durch Originalrechnungen belegbar sein!

Das Ansuchen muss vollständig ausgefüllt sein, damit die Vereinsförderung richtig berechnet werden kann!

Lustenau, am _____ Unterschrift: _____

Info: Kulturreferat Marktgemeinde Lustenau,
 Tel.: 05577 / 8181 4200, E-Mail: kultur@lustenau.at

Vereinsförderungsrichtlinien Kultur

1. Allgemeines

Die Marktgemeinde Lustenau fördert Kulturvereine, die im Interesse der Gemeinschaft ihre Tätigkeit ausüben.

Die Vorschläge über die Art und Höhe der Förderung werden vom zuständigen Kulturausschuss erarbeitet und dem zuständigen Gremium (Gemeindevertretung) zur Beschlussfassung zugewiesen.

Auf Grund der Vereinsförderungsrichtlinien besteht kein automatischer Anspruch auf Förderung.

Die Gewährung der jeweiligen Förderungen unterliegt der jeweiligen Beschlussfassung in den entsprechenden Gremien.

2. Grundsatz

Eine Förderung der Marktgemeinde Lustenau erhalten Vereine, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Der Verein muss im zentralen Vereinsregister (ZVR) eingetragen sein.
- Der Verein muss seinen Sitz in Lustenau haben und seine Tätigkeit überwiegend im Gemeindegebiet von Lustenau entfalten.
- Der Verein muss aktive Vereinsarbeit betreiben und die Interessen des Vereines gemäß Vereinszweck erfüllen.

3. Arten der Förderung

Grundförderung

Eine Grundförderung wird Vereinen gewährt,

- die seit mindestens einem Jahr einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten.
- die vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten.
- die durch eigene Aktionen einen Beitrag zur ordentlichen Kassagebarung leisten.

Die Grundförderung orientiert sich:

- an der Anzahl der **aktiven** Mitglieder bis 18 Jahr.
- an der Anzahl der **aktiven** Mitglieder
- an der Anzahl der öffentlichen Auftritte im Kalenderjahr
- an der Anzahl der Proben und Treffen im Kalenderjahr

Übungsleiter-Entschädigung

Übungsleiter-Entschädigungen (Chorleiter, Kapellmeister, etc.) werden von der Marktgemeinde Lustenau mit einem Pauschalbetrag gefördert. Es werden **max. zwei Übungsleiter** gefördert.

Voraussetzung ist, dass die Formation, für die eine Förderung beantragt wird, regelmäßig dem Vereinszweck nachgeht.

Jugendförderung

Eine Jugendförderung wird Vereinen gewährt, die nachweislich Aktivitäten in Richtung Jugendarbeit betreiben.

Sonderförderung

Eine Sonderförderung kann für nachstehende Punkte erbracht werden

- Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich und im Interesse der Öffentlichkeit sind. Diese Förderung ist nicht auf eine Veranstaltung beschränkt und wird unabhängig vom Veranstaltungsort in Lustenau auch auf mehrere Veranstaltungen im Kalenderjahr gewährt.
- Vereinsjubiläen (Pauschalförderung)
- Investitionen in Vereinsunterkünfte und deren Adaptierungen sowie Anschaffungen die dem Vereinszweck dienen und die im Eigentum des Vereines verbleiben und deren Erhaltung (Instandsetzung und Instandhaltung).
- Ausfallshaftungen für Festveranstaltungen
- Treten Vereine außerhalb des Gemeindegebietes in Erscheinung und vertreten dadurch die Marktgemeinde Lustenau, wird ihnen aliquot ein Repräsentationszuschuss gewährt.

Grundsätzlich fallen alle Förderungen, die nicht durch eine andere Förderungsart abgedeckt sind, unter Sonderförderungen.

Projektförderung

Eine Projektförderung wird für Projekte mit klarer Zielvorgabe, die aber zeitlich beschränkt sind, gewährt.

4. Ansuchen

Förderungsansuchen müssen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an das Marktgemeindeamt gerichtet werden.

Folgende Unterlagen sind als Beilage mit dem Ansuchen einzureichen:

- Ansuchen um Bewilligung der Vereinsförderung
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Schriftlicher Kassabericht
- Planung und Vorhaben des Vereines für das jeweilige Budgetjahr
- Bankverbindung des Vereines

Unvollständige und nicht fristgerecht abgegebene Ansuchen können nicht behandelt werden. Ansuchen die nach dem 1. September abgegeben werden, werden nicht für das Budget 2027 berücksichtigt

5. Förderungszusagen

Die Förderungszusage erhält der Verein schriftlich zugestellt. Sie beinhaltet die Förderungshöhe, sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen. Abschlägige Ansuchen sind von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Lustenau schriftlich zu begründen.

6. Auszahlung der Förderung

- a) Pauschalförderungen werden bis Mitte des Jahres auf ein vom Verein angeführtes Konto überwiesen.
- b) Förderungen, für die ein Nachweis mit den Originalrechnungen vorgeschrieben sind, müssen bis **spätestens 31.12. des Förderjahres** bei der Marktgemeinde Lustenau abgegeben werden. Die Förderung wird nach Prüfung der Originalrechnungen im Rahmen des bestehenden Vergabeverfahrens auf das vom Verein angeführte Konto überwiesen.

Förderbedingungen

- (1) Die förderungswerbende Person hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die erforderlichen Beilagen anzuschließen sowie die vorgegebenen Förderbedingungen durch Unterschrift zu akzeptieren.
- (2) Die förderungswerbende Person verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular
(a) den Organen der Marktgemeinde Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
(b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung im Amt der Marktgemeinde Lustenau über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie eine Gesamtfinanzierungsnachweis inklusive einer detaillierten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und nach Aufforderung den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen vorzulegen,
(c) sonstige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung bei diesen Stellen bekannt zu geben.
- (3) Mit Erhalt der Förderungszusage nimmt die förderungswerbende Person zur Kenntnis, dass
(a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonstige gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - Überprüfungen durch Organe der Marktgemeinde verweigert oder behindert werden,
 - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht erfüllt werden.
- (b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit. A zurückzuzahlen sind, kontokorrentmäßig verzinst werden.
- (c) sich gerichtlich strafbar macht, wer eine Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden sind.
- (4) Der Förderungswerber stimmt ausdrücklich einer Veröffentlichung von Name, Anschrift, Zweck sowie Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe der Marktgemeinde über die Verwendung der Fördermittel, insbesondere im Internet, zu.
- (5) Der Förderungswerber bestätigt, dass die nicht im Original eingereichten Unterlagen den Originalen entsprechen. Die Originalbelege sind für eine mögliche stichprobenartige Einsichtnahme 7 Jahre aufzubewahren.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass die im Antrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und bestätige gleichzeitig, dass ich die auf Seite 5 dieses Ansuchens angeführten Förderbedingungen der Marktgemeinde Lustenau zur Kenntnis genommen habe.

Datum

Unterschrift oder digitale Signatur